



Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Grünstadt
für das Jahr 2021 vom 02. November 2021

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	30.729.860	546.350	31.276.210
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	34.234.950	-623.900	33.611.050
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.505.090	1.170.250	-2.334.840
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.982.250	1.170.250	-812.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.904.750	-275.500	2.629.250
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.052.900	54.400	5.107.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.148.150	-329.900	-2.478.050
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.130.400	-840.350	3.290.050

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro auf	0 Euro,
verzinsten Kredite	von bisher	2.148.150 Euro auf	2.478.050 Euro,
zusammen	von bisher	2.148.150 Euro auf	2.478.050 Euro.

§ 3 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 83.684.312 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 81.111.033 Euro und zum 31.12.2021 78.776.193 Euro.



Die übrigen Festsetzungen der §§ 3 bis 6 und 8 bis 11 der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2021 bleiben unverändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit ausgefertigt und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt, den 02. November 2021

Klaus Wagner
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 22.10.2021 zur Festsetzung in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: „Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung über einen Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 €. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.478.050 € wird vor dem Hintergrund der ausgewiesenen finanziellen Entwicklung sowie einer Realisierungsquote im investiven Bereich von durchschnittlich 63 % in den Jahren von 2016 bis 2020 auf einen Betrag in Höhe von 2.000.000 € begrenzt. Bereits in der Haushaltsgenehmigung 2021 vom 26.03.2021 wurde der vorgesehene Kreditbedarf aufgrund der ausgewiesenen finanziellen Entwicklung für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.700.000 € begrenzt. In der Haushaltsverfügung wurde dargestellt, dass ein Mehrbedarf im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 detailliert zu begründen ist. Aufgrund der Ausführungen zum Nachtrag wurde dem Mehrbedarf zugestimmt“.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.11.2021 bis 19.11.2021 zu den Sprechzeiten montags, dienstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Kreuzerweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24 öffentlich aus. Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.gruenstadt.de.

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder*
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.